

Renovation und Umbau des Kaufhauses in der Unteraltstadt -
Vermietung
Kreditbegehren

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 29.6.76

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Vorgängig der Beratung der Vorlage hat die GPK zusammen mit der Baukommission einen Augenschein im Kaufhaus vorgenommen und sich unter Führung der Herren F.Wagner, Stadtarchitekt und R.Peikert, Präsident der Zuger Kunstgesellschaft über die Struktur des Baues, seine Baugeschichte und den beabsichtigten Umbau informieren lassen.

Beim vorgesehenen Umbau geht es in erster Linie darum, ein Ausstellungslokal zu schaffen für die Zuger Kunstgesellschaft, damit diese ihr Ausstellungsgut der Öffentlichkeit zugänglich machen kann, wozu es bisher an Möglichkeiten fehlte. Aber auch ohne diese Zweckbestimmung ist das Haus renovationsbedürftig und zwar schon seit Jahren. Die GPK begrüsst insbesondere die vorgesehene Verwendung des Gebäudes als "Kunsthause". Damit wird eine seit langem von breiten Kreisen der Bevölkerung empfundene Lücke im Gesellschaftsleben unserer Stadt ausgefüllt, wenn auch auf bescheidene Weise und nur provisorisch. In verdankenswerter Weise nimmt hier die Zuger Kunstgesellschaft der Stadtgemeinde eine Aufgabe ab.

II.

Die Baukosten sind durch die Kunstgesellschaft auf Grund von Richtofferten ermittelt worden. Der grösste Einzelposten bezieht sich auf die Installierung einer Elektrospeicherheizung. Im Finanzprogramm 1976-80 sind für die Kaufhausrenovation Fr. 400 000.- vorgesehen, das reicht nicht an die ermittelten Kosten heran, aber die Differenz

von Fr. 140 000.- kann ohne Zweifel verkraftet und verantwortet werden. Darüber hinaus ist wichtig, dass die Gesamtinvestition von der Zielsetzung her sich rechtfertigt und darüber besteht in der Kommission kein Zweifel.

III.

Die Kommission hat auch zum Mietvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Zuger Kunstgesellschaft Stellung genommen und demselben zugestimmt. Das Vertragsverhältnis dauert ab Beginn 10 Jahre und kann darnach auf unbestimmte Zeit, aber mit einjähriger Kündigungsfrist, erneuert werden. Ziffer 7 des Vertrages bestimmt, dass die Kunstgesellschaft die Kosten für den Betrieb und die Führung des Museums zu übernehmen hat, wobei die Stadt zur Leistung eines jährlichen Beitrages sich verpflichtet, dessen Höhe der Grosse Gemeinderat von Jahr zu Jahr auf dem Budgetwege bestimmen wird. Auch in Bezug auf den Mietvertrag ergeben sich keine Bedenken.

IV.

Einstimmig beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage einzutreten, ihr zuzustimmen, den Kredit von Fr. 540 000.- zu bewilligen und den Vertrag mit der Zuger Kunstgesellschaft zu genehmigen.

Zug, den 10. Aug. 1976

Für die Geschäftsprüfungskommission
der Präsident:

